

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann *(SozialhilfeSKM)*

vom 22. Dezember 2004

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	22.12.2004	Amtsblatt Kreis Mettmann 2004, S. 52	01.01.2005

§ 1

(1) Der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den kreisangehörigen Städten die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – zur Entscheidung im eigenen Namen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Leistungen werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Hierzu zählt auch die Schuldnerberatung.

(3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen erlässt der Kreis Mettmann Richtlinien und Weisungen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von Widersprüchen verbleibt beim örtlichen Träger. Die Vertretung in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren soll ebenfalls durch den Kreis Mettmann erfolgen.

(4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Sozialhilfe die vom örtlichen Träger bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme der automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger möglich. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt, soweit die kreiseigene Datenverarbeitungsanlage in Anspruch zu nehmen ist, über den örtlichen Träger.

(5) Der örtliche Träger behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

(6) Der Kreis Mettmann kann die Heranziehung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise widerrufen.

§ 2

Von der Heranziehung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Genesungskuren (§ 47 SGB XII),
2. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§ 53 ff SGB XII),
3. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
4. die Anmeldung und Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen (§§ 106 ff SGB XII),
5. Einleitung von Zwangsmaßnahmen (Erhebung von Klagen, Zwangsvollstreckungen usw.) bei privatrechtlichen Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Dritte, soweit sie trotz wiederholter Mahnungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Hierzu notwendige Aktenunterlagen sind unverzüglich an den örtlichen Träger mit einer Stellungnahme weiterzuleiten.
6. Überwachung der Rückflüsse von Darlehen (§ 91 SGB XII),
7. Abrechnung der ambulanten und stationären Krankenhilfe (§§ 47 ff SGB XII) sowie Kostenübernahmezusicherungen gegenüber einem Einrichtungsträger bei stationären Aufenthalten,
8. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) für Personen in Einrichtungen sowie Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für diesen Personenkreis.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte haben vor der Entscheidung über folgende Hilfen die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen:

1. Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII), soweit im Einzelfall höhere Leistungen als 2.000,00 EUR notwendig sind,
2. Bewilligung von Darlehen (§ 91 SGB XII),
3. Gewährung von Hilfen für Auszubildende in Härtefällen (§ 22 Abs. 1, Satz 2 SGB XII),
4. Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),
5. Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2, Satz 1 SGB XII sofern deren Preis mindestens 180,00 € beträgt.

§ 4

(1) Den Städten obliegt, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Verfolgung der Ansprüche des örtlichen Trägers einschließlich des Erlasses von Leistungsbescheiden oder von ähnlichen Verwaltungsakten gegenüber unterhalts-, ersatz- oder kostenpflichtigen Personen sowie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und sonstigen Dritten. Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden oder ähnlicher Verwaltungsakte obliegt den Städten ebenso wie die Stundung, Niederschlagung und der Erlass nichtdurchsetzbarer Forderungen.

(2) Die Städte bewirken durch schriftliche Anzeige den Übergang von Ansprüchen auf den örtlichen Träger. Sie verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen Leistungen ein.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten zur Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Mettmann vom 16.07.1985 (ABl. ME vom 15.07.1985, S. 197, zuletzt geändert am 22.10.2001), und die Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten zur Durchführung des Grundsicherungsgesetzes im Kreis Mettmann vom 27.01.2003 (ABl. ME vom 15.02.2003, S. 13) außer Kraft.